



SCHULE **GOSSAU**

# **GESUNDHEITSREGLEMENT**

SCHULE GOSSAU ZH

vom 17. März 2025

(Innenseite Umschlag)

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	2
2. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung .....	2
3. Schulzahnpflege.....	3
4. Pediculose (Kopflausbefall).....	3
5. Schlussbestimmungen.....	4

# 1. Allgemein

## Art. 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Die Schule Gossau stützt sich auf die Gesetzlichen Grundlagen gemäss Volksschulgesetz (VSG) § 20, Volksschulverordnung (VSV) §§ 16 – 18 und Gesundheitsgesetz (GesG) § 13, § 15, § 49, § 50 und § 51.

# 2. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die medizinische Gesundheitsvorsorge und die Prüfung des Impfstatus erfolgt. Im Kindergartenalter übernimmt hauptsächlich der Privatarzt die Durchführung der Gesundheitsvorsorge, auf der Primar- und auf der Sekundarstufe die Schulärzte. Die drei Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge sind obligatorisch. Eltern, die ihre Kinder privatärztlich untersuchen lassen, müssen den Nachweis der durchgeführten Untersuchung erbringen.

<sup>2</sup> Im Kindergartenalter beinhaltet die Gesundheitsvorsorge auch eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes. Da diese medizinische Untersuchung in der Regel durch den Privatarzt durchgeführt wird, gelten die Richtlinien zur Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensjahres der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie.

<sup>3</sup> Bei den schulärztlichen Untersuchungen in der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe werden Grösse und Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Der schulärztliche Untersuch kann durch ein freiwilliges Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden. Eltern können der Untersuchung auf Wunsch beiwohnen.

## Art. 3 Organisation

<sup>1</sup> Im 1. Kindergarten ist eine Vorsorgeuntersuchung obligatorisch. Die Eltern werden schriftlich aufgefordert, diese Vorsorgeuntersuchung durch den Privatarzt durchführen zu lassen. Selbstverständlich können die Eltern im Rahmen der freien Arztwahl den Schularzt mit der Untersuchung beauftragen.

<sup>2</sup> In der 5. Primarklasse ist eine Vorsorgeuntersuchung obligatorisch. Die Eltern werden schriftlich aufgefordert, bei ihrem Kind diese Untersuchung durch den Schul- oder Privatarzt durchführen zu lassen.

<sup>3</sup> Die schulärztliche Untersuchung in der 2. Sekundarklasse ist obligatorisch. Die Eltern werden schriftlich aufgefordert, bei ihrem Kind diese Untersuchung durch den Schul- oder Privatarzt durchführen zu lassen.

**Art. 4  
Finanzierung**

<sup>1</sup> Bis zum vollendeten 5. Altersjahr sind die Krankenversicherer verpflichtet, die Kosten der präventiven ärztlichen Untersuchung beim Schul- oder Privatarzt zu übernehmen.

<sup>2</sup> Auf der Primar- und Sekundarstufe tragen die Gemeinden die Kosten der schulärztlichen Untersuchungen beim Schularzt. Lassen die Eltern ihr Kind durch den Privatarzt untersuchen, so tragen sie die Kosten selbst bzw. rechnen sie direkt mit ihrer Krankenkasse ab.

### **3. Schulzahnpflege**

**Art. 5  
Zahnärztliche Untersuchung**

Die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für alle Kinder (1. Kindergarten bis 3. Sekundarstufe) sind im Rahmen der Schulzahnpflege obligatorisch. Die Eltern erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein für den zahnärztlichen Untersuch bei einem Zahnarzt ihrer Wahl (nur Schweiz). Die Anmeldung und Organisation liegen in der Verantwortung der Eltern.

**Art. 6  
Zahnprophylaxe Unterricht**

Die Schulzahnpflegeinstructorin führt in allen Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulklassen jährlich mehrmals den Zahnprophylaxe-Unterricht durch.

### **4. Pediculose (Kopflausbefall)**

**Art. 7  
Pediculose**

Läusebefall hat nichts mit schlechter Hygiene zu tun und kommt sehr häufig vor. Auch tägliches Haare waschen schützt nicht vor einem Befall. Die immer wieder gemachte Beobachtung, dass es in der Schule im Anschluss an die Ferienzeiten zu vermehrtem Auftreten von Kopfläusen kommt, lässt die Vermutung zu, dass dies einen Zusammenhang mit der Reisetätigkeit und den angebotenen Ferienlagern hat. Wenn beim Kind ein Läusebefall festgestellt wird, sind die Eltern gebeten, dies unbedingt der Klassenlehrperson mitzuteilen. Um eine weitere Verbreitung zu verhindern sind die Behandlungsanweisungen der Pediculosefachfrau unbedingt zu befolgen. Die Leitung des Schülerclubs ist zu informieren, falls das Kind ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Die Pediculosefachfrauen besuchen regelmässig die Schulklassen und führen bei einem Lausbefall diskret in betroffenen Klassen Kontrollen durch.

## 5. Schlussbestimmungen

**Art. 8**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorstehende Gesundheitsreglement der Schule Gossau ZH tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Gesundheitsreglement der Schule Gossau ZH vom 11. Januar 2017 sowie alle im Widerspruch zum Gesundheitsreglement der Schule Gossau ZH stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Gesundheitsreglement der Schule Gossau ZH wurde an der Sitzung der Schulpflege Gossau ZH vom 17. März 2025 genehmigt und damit totalrevidiert.

Gossau ZH, 17. März 2025

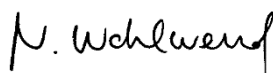
Namens der Schule Gossau ZH

Der Schulpräsident:



Patrick Umbach

Die Schulverwaltungsleiterin:



Nicole Wohlwend-Rinaldi

Das vorstehende Gesundheitsreglement der Schule Gossau ZH wurde am 28. März 2025 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 5. Mai 2025 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

(Innenseite Umschlag)



SCHULE **G**OSSAU

**Schule Gossau**

Laufenbachstrasse 7 Tel. 044 936 56 00  
8625 Gossau ZH

[www.schulegossau-zh.ch](http://www.schulegossau-zh.ch)  
[info@svgossau-zh.ch](mailto:info@svgossau-zh.ch)